

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 3), und § 3 Ordnungsbekördliche Verordnung über das Halten und Föhren von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 17, S. 458), erlässt der Bürgermeister der Stadt Beelitz als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beelitz vom 05.02.2007, zuletzt geändert am 30.03.2021, folgende

Ordnungsbekördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der
Stadt Beelitz

Abschnitt 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese ordnungsbekördliche Verordnung gilt für den Bereich der Straßen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Beelitz. Sie gilt nicht für die kommunalen Friedhöfe.

§ 2
Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen

Als Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung gelten alle dem Straßenverkehr oder den einzelnen Arten des Straßenverkehrs dienenden bzw. gewidmeten Flächen, insbesondere Straßen einschließlich der Geh- und Radwege, Wege, Plätze, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, mit Ausnahme der Verkehrsflächen im Sinne des Absatz 1, alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, insbesondere Gebäude öffentlicher Behörden, Gedenkstätten, Denkmäler, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kommunikations-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Sperr- und Baustelleneinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, insbesondere Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen, Straßenbäume sowie öffentliche Grünanlagen, Parks, Waldungen, Gewässer und deren Ufer, Kinderspielplätze, Badestellen, Liegewiesen, Freizeitsportanlagen, Brunnen, Springbrunnen, Plätze für Wertstoffbehälter.

Abschnitt 2
Allgemeine Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den öffentlichen Anlagen

§ 3
Bau- und Unterhaltungsarbeiten

- (1) Bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten sind Beschädigungen der Straßen und Anlagen zu vermeiden. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden an Fahrbahnen, Bürgersteigen und Anlagen sind nach Arbeitsbeendigung, bei Gefahr im Verzuge sofort durch den Bauherren zu beheben.
- (2) Sofern Gehwege mit Fahrzeugen befahren werden müssen, sind sie durch druckverteilende Unterlagen und die Bordsteinkanten mit Kanthölzern oder Rampen in der Breite der Auffahrt gegen Beschädigung zu schützen.
- (3) Staub- und schmutzerzeugende Arbeiten sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung oder Behinderung der Straßenbenutzer und Anlieger vermieden wird. Erforderlichenfalls ist eine Staubentwicklung durch Anfeuchten des Materials zu verhindern.
- (4) Dachrinnen und Abflussrohre an den Straßenfronten der Gebäude sind so instandzuhalten, dass das Wasser bei Regen und Tauwetter ungehindert abfließen und sich nicht auf die Straße oder deren Benutzer ergießen kann, sofern keine ordnungsgemäße und erlaubte Einleitung von Regenwasser erfolgt.
- (5) Bei allen Arbeiten, bei denen Gegenstände auf Straßen, Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen herabfallen und Personen oder Sachen beschädigt werden können, sind unbeschadet von Sonderbestimmungen, Schutzanlagen anzubringen.

§ 4
Lagerung von Material

- (1) Durch vorübergehende Lagerung von Erde, Sand, Steinen usw. auf Wegen und Plätzen darf der Wasserabfluss nicht behindert werden.
- (2) Zement und Kalk oder ähnliches dürfen nicht unmittelbar auf der Straßendecke, sondern nur auf Unterlagen (z.B. Mörtelpfannen) gelagert oder aufbereitet werden.
- (3) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass gelagerte Materialien nach Abs (1) und (2) bei Regen und Wind nicht weggetragen werden.
- (4) Baumaterialien und Bauschutt sind unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten von den Verkehrsflächen und Anlagen zu entfernen.

§ 5 Renovierungsarbeiten

Arbeiten an Gegenständen, insbesondere Häuserwänden, Einfriedungen und Bänken im Verkehrsbereich und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, müssen, solange ein Abfärben oder Verschmutzen möglich ist, durch einen geeigneten Hinweis mit auffallender und gut leserlicher Aufschrift kenntlich gemacht werden. Die Pflicht zur Kenntlichmachung liegt bei demjenigen, der die Arbeiten ausgeführt hat.

§ 6 Sicherung des Verkehrsraumes

- (1) Gegenstände dürfen in Straßen oder Anlagen nur so angebracht, aufgestellt und ausgehängt werden, dass durch sie weder Personen behindert noch Sachen beschädigt werden.
- (2) Einfriedungen vor Grundstücken an der Straßenfront müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so verwendet werden, dass sie andere Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (3) Fahnen, Antennen und ähnliche Gegenstände, die an der Straßenseite von Gebäuden angebracht sind, dürfen mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.
- (4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie keine Verletzungsgefahr darstellen, ausreichend belastbar sind und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (5) Bäume und Sträucher, die über der Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen über Gehwegen eine lichte Höhe von 3 Metern, über Fahrbahnen von 4 Meter, freilassen.
- (6) Hecken müssen so beschnitten werden, dass sie den Verkehrsraum und die Verkehrssicht nicht beeinträchtigen.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Wer auf Verkehrsflächen und in den Anlagen Tiere wie z.B. Hunde, Pferde o.ä. mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie die Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen, und ist verpflichtet, die von den Tieren verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Halter oder Führer von Tieren haben bei Spaziergängen mit ihren Tieren zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden. Halter der Tiere haben dafür Sorge zu tragen, dass Tiere nicht auf Kinderspielplätze laufen und ihre Notdurft dort verrichten.
- (4) Über die Festlegung des § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) hinaus besteht Leinenpflicht für Hunde in folgenden Straßen:

im Ortsteil Beelitz

Alfter Straße, Am Lustgarten, Amselweg, Am Stellwerk, An den Zuckerwiesen, Areal Wasserturm Beelitz, Bekkerstraße, Bergstraße, Berliner Straße von der Ecke Poststraße bis zur Höhe der Hausnummer 151 und 52, Botengasse, Brauerstraße, Brücker Straße, Carl-von-Ossietzky-Straße, Thälmannstraße, Clara-Zetkin-Straße, Drosselweg, Eckener Straße, Edelstraße, Elsterweg, Eulenweg, Falkenweg, Fasanenstraße, Finkenstraße, Fließgasse, Fontaneweg, Friedrichshof, Fritz-Reuter-Straße, Fuchssteig, Grünstraße, Habichtsweg, Haseloffstraße, Heidelandstraße, Hermann-Köhl-Straße, Hermann-Löns-Straße, Jahnstraße, Kantstraße, Käuzchenweg, Karl-Liebknecht-Straße, Karl-Marx-Straße (vom Kreisverkehr bis Ecke Thälmannstraße), Kiebitzweg, Kirchgasse, Kirchplatz, Kleiner Anger, Krobshof, Kuckucksweg, Küstergasse, Lindengartenstraße, Mauerstraße, Meisenweg, Montepulcianoweg, Mühlenstraße, Nürnbergstraße, Platanenring, Pornicweg, Rätinger Straße, Robert-Koch-Straße, Poststraße, Rotkehlchenweg, Schillerstraße, Sperberweg, Sperlingsweg, Straße des Aufbaus, Theodor-Storm-Straße, Trebbiner Straße von Ecke Berliner Straße bis zur Bundesstraße 2, Uhlandweg, Uhlenhorstweg, Virchowstraße, Waldstraße, Wiesengrund, Zeppelinstraße, Zum Bahnhof und

im Ortsteil Busendorf

Am Dorfanger

im Ortsteil Fichtenwalde

Ahornstraße, Am Steingarten, Berliner Straße, Birkenweg, Buchenweg, Ebereschweg, Eibenstraße, Eichenstraße, Erlenweg, Fichtenweg, Kastanienweg, Kiefernweg, Lärchenweg, Lindenweg, Marktplatz, Mittelstraße, Pappelweg, Robinienweg, Rüterweg, Straße der Einheit, Tannenweg, Uhlandstraße, Ulmenweg, Weidenweg sowie Wilmersdorfer Straße,

im Gemeindeteil Heilstätten

Ahornweg, Akazienweg, Am alten Jagdstern, Am Badehaus, Am Buchenweg, Am Heizkraftwerk, Am Lindenweg, Am Pavillon, Am Schwarzen Weg, Am Waldpark, An den Brunnen, An den Luftbädern, An der Heilstättenbahn, An der Lindenallee, Birkengrund, Blauer Ring, Dr.-Herrmann-Straße, Eschenweg, Finnenhaus, Fliedergasse, Gänseblümchengasse, Heino-Schmieden-Straße, Holunderweg, Karl-Koopmann-Platz, Kiefernring, Krokusweg, Lilienbogen, Lindenanger, Magnolienplatz,

Maiglöckchenbogen, Narzissenweg, Obstplantage, Paracelsusring, Richard-Freund-Straße, Rosengrund, Schlüsselblumenweg, Schneeglöckchenweg, Straße nach Fichtenwalde, Tulpenweg, Veilchengasse, Waldseeallee, Weißdornweg und Wilhelm-Marquardt-Straße

im Ortsteil Reesdorf
Dorfstraße.

- (5) An allen Schulen, Kindereinrichtungen und Spiel- und Sportplätzen sind entsprechend der Hinweiszeichen Hunde anzuleinen.

§ 8

Schutz der öffentlichen Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden; Rasen und Wiesenflächen nur dort nicht, wo dies durch Ausschilderung verboten ist.
- (2) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist in den Anlagen verboten. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Erlaubnis.
- (3) In Anlagen ist es untersagt, Pflanzen, Bäume und Sträucher abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu entfernen, Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Bänke, Spielgeräte, Einfriedung, Sperrvorrichtungen, Beleuchtungen usw., unbefugt von ihrem bestimmungsgemäßen Platz zu entfernen, zu beschädigen oder zu beschmutzen.
- (4) Das Befahren der Anlagen mit Kraftfahrzeugen ist untersagt, ausgenommen das Befahren mit Rollstühlen.
- (5) Das Radfahren auf Spielplätzen, Sportanlagen, Rasenflächen und besonders ausgeschilderten Wegen und Anlagen ist verboten. Fußgänger dürfen durch das Radfahren nicht belästigt werden.
- (6) Das Zelten und Nächtigen in Anlagen ist verboten, es sei denn, dass eine auf Antrag erteilte Erlaubnis der Stadt Beelitz vorliegt.

§ 9

Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

- (1) Die der öffentlichen Versorgung und Entsorgung dienenden Anlagen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.
- (2) Das Besteigen von Laternen, Leitungsmasten und Signalanlagen ist Unbefugten untersagt.
- (3) Hydrantenschieberklappen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Kanälen, Leitungen und Schächten dürfen nicht verdeckt oder verstopft werden und generell zugänglich sein. Die dazugehörigen Hinweisschilder müssen jederzeit sichtbar bleiben.

§ 10

Nummerierung der Gebäude, Anbringen von Schildern

- (1) Der Eigentümer oder der ihm gleichgestellte Rechtsinhaber hat dafür zu sorgen, dass an seinem Grundstück entsprechend den Bestimmungen des § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches die von der Stadt Beelitz festgesetzte Hausnummer angebracht ist. Das Hausnummernschild ist stets sichtbar und einwandfrei lesbar zu halten.
- (2) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang in einer Höhe von 1,5 Meter bis 2,5 Meter anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang auf der Rückseite oder seitlich des Hauses, muss die Hausnummer an der Vorderseite des Hauses und zwar unmittelbar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht werden. Ist die Sicht auf die Hausnummer durch eine Einfriedung oder dergleichen verwehrt, so ist die Hausnummer auch rechts vom Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (3) Als Hausnummer sind arabische Ziffern und gegebenenfalls lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (4) Bei der Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer vor Ablauf eines Jahres nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie noch lesbar bleibt.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer hat das Anbringen und die Veränderung von Verkehrszeichen und Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind zu dulden, soweit eine anderweitige Anbringung nicht möglich ist.

§ 11

Ordnung und Sauberkeit der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist untersagt, Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen anders als bestimmungsgemäß zu benutzen, insbesondere ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen oder auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu übernachten.
- (2) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen oder Abfall, Lebensmitteln, Papier, Glas, Verpackungsmaterial, Zigarren- und Zigarettenkippen, Kaugummi sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. im Haushalt bzw. im Gewerbe angefallener Müll in Papier- bzw. Abfallkörbe zu füllen, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
 3. Abfälle aus den Straßenpapier- bzw. -abfallkörben herauszunehmen und umherzustreuen.
 4. das Reinigen von Gegenständen aus offenen Fenstern, von Balkonen oder Terrassen oder von den Türen nach der Straßenseite hin;

5. das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen;
 6. die Versickerung oder die Einleitung gesundheits- oder umweltschädlicher Stoffe in das Kanalnetz;
 7. das Einschütten oder Einkehren von Kehricht, Schmutz oder sonstigem Abfall in Straßenrinnen oder Sinkkästen.
 8. das Urinieren in der Öffentlichkeit;
 9. das illegale Ablagern von Müll, z.B. Grünabfälle, Sperrmüll und Bauschutt, an Containerplätzen, im Wald und auf öffentlicher Fläche
- (3) Verschmutzte Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu säubern. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigem Verzehr anbieten, die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren. Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf oder der Ausgabe von Speisen oder Getränken entstehen, sind einzusammeln.
- (4) Sperrmüll bzw. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom Besitzer frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitzustellen. Abfalltonnen, nicht abgeholte gelbe Säcke, Sperrmüll bzw. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abend des Abfuhrtages von der öffentlichen Fläche zu entfernen.

§ 12 Plakatieren

Das unbefugte Anbringen von Plakaten, Aufklebern oder schriftlichen Mitteilungen an Verkehrsflächen, Bushaltestellen, Bäumen, Containern, Laternen oder öffentlichen Anlagen sowie an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Einrichtungen grenzen, ist verboten.

§ 13 Verschmutzung durch landwirtschaftliche Arbeiten

- (1) Vor der Auffahrt auf eine Straße sind landwirtschaftliche Fahrzeuge so zu reinigen, dass die Straße nicht mehr als unvermeidbar verschmutzt werden kann.
- (2) Verboten ist das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Verkehrsflächen bei der Feldbestellung.
- (3) Befestigte Wirtschaftswege, die durch Feldarbeit verschmutzt werden, sind täglich, spätestens nach Beendigung der Arbeit, vom Verursacher zu reinigen.
- (4) Die zum Transport von Gülle, Jauche und Dünger verwendeten Geräte müssen so beschaffen sein und verschlossen werden, dass eine Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen ist.

§ 14 Reinigung von Fahrzeugen

- (1) In öffentlichen Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge nicht gesäubert werden.
- (2) Auf Verkehrsflächen ist das Waschen und Reinigen von Kraftfahrzeugen mit chemischen Mitteln verboten.
- (3) Das Ablassen von Öl, Altöl, Benzin oder sonstigen feuergefährlichen, explosiven, giftigen oder ätzenden Stoffen sowie das Reinigen von öl- und gifthaltigen Gegenständen sind auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen verboten.
- (4) Reparaturen an Kraftfahrzeugen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sind nicht gestattet. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Pannen, die kurzfristig behoben werden können, ohne den Verkehr zu gefährden.

§ 15 Immissionen

- (1) Das Bestücken der Wertstoffcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztagig verboten.
- (2) Das Verbrennen von jeglichen Stoffen im Freien ist an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich untersagt. An Werktagen kann unter Beachtung des Sicherheitsabstandes gemäß § 23 Waldgesetz des Landes Brandenburg zum Wald (50 m), zu Gebäuden (30 m), zu anderen Grundstücken (30 m), der Rauchentwicklung, der Windstärke und -richtung ein kontrolliertes Verbrennen von trockenem und naturbelassenem Holz (z.B. stückiges Scheitholz, Äste und Reisig, Zapfen, Holzbriketts) erfolgen. Die Feuerstelle muss auf einen Durchmesser von 1m begrenzt bleiben und muss bis zum vollständigen Erlöschen der Glut beaufsichtigt werden. Es ist sicher zu stellen, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung und Belästigung von Anwohnern das Feuer sofort gelöscht werden kann. Brauchtums- und größere Lagerfeuer (mit einem Durchmesser von mehr als 1 m) sind bei Stadt Beelitz zu beantragen. Ein generelles Verbrennungsverbot gilt ab Waldbrandgefahrenstufe 4. Ebenso generelles Verbrennungsverbot gilt für wasserhaltige Grünmaterialien, behandelte Holzreste, Möbelteile, Kunststoffe aller Art, sonstige Abfälle und Müll. Eine Rauchentwicklung ist sowohl bei Kleinstfeuern, als auch bei großen Lagerfeuern zu verhindern.
- (3) Brauchtumsfeuer, wie z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer, sind entsprechend der Siedlungsstruktur und der Einwohnerzahl zu erlauben. Es ist davon auszugehen, dass erst ab 3.000 Einwohner mehr als ein Brauchtumsfeuer gerechtfertigt ist. Hierbei ist es unerheblich wer Antragsteller ist und wo sich die Feuerstelle örtlich befindet. An den Tagen der Brauchtumsfeuer sind keine weiteren größeren Lagerfeuer in dem Orts- und Gemeindeteile erlaubt. Brauchtumsfeuer sind grundsätzlich nur den Freiwilligen Feuerwehren, eingetragenen Vereinen und Gewerbetreibenden der Stadt Beelitz zu gestatten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung
2. entgegen § 6 Abs. 1
an Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen grenzende Grundstücks- oder Gebäudeteile nicht so unterhält, dass eine Beeinträchtigung der Benutzer von Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen ausgeschlossen ist, insbesondere Blumentöpfe oder -kästen, Dachziegel oder Regenrinnen gegen das Herabstürzen nicht sichert,
3. entgegen § 6 Abs. 2
Einfriedungen vor Grundstücken an der Straßenfront so herstellt oder unterhält, dass dadurch die Verkehrsteilnehmer gefährdet oder behindert werden,
4. entgegen § 6 Abs. 4
an Verkehrsflächen gelegene Kellerluken, -schächten, Gruben oder ähnliche Öffnungen nicht mit einem festen Deckel oder mit Türen verschließt,
5. entgegen § 7
 - a) auf Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen Tiere so mit sich führt, dass sie die Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen beschädigen oder verunreinigen, oder die von ihren Tieren verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
 - b) kein geeignetes Material zur Aufnahme des Tierkotes mit sich führt oder dieses nicht vorzeigt,
 - c) Tiere auf Kinderspielplätze mitnimmt,
 - d) Hunde in den bezeichneten Straßen und Anlagen nicht an der Leine führt.
6. entgegen § 8
 - a) Pflanzen, Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt
 - b) Einrichtungsgegenstände unbefugt von ihrem bestimmungsgemäßen Platz entfernt, oder beschädigt, oder beschmutzt.
7. entgegen § 10
als Anlieger sein Haus nicht mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummern versieht oder die Hausnummer nicht von der Straße her gut erkennbar und lesbar hält,
8. entgegen § 11 Abs. 1
Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen anders als bestimmungsgemäß benutzt, insbesondere ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt, oder auf Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde übernachtet.
9. entgegen § 11 Abs. 2 ein Verunreinigungsverbot missachtet.
10. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 2
Haushalts- oder Gewerbemüll in Abfallbehälter auf Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen füllt

11. entgegen § 11 Abs. 3
 - a) von ihm verschmutzte Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen nicht unverzüglich säubert, als Anbieter von Waren zum sofortigen Verzehr die erforderlichen Abfallbehälter nicht aufstellt oder bei Bedarf nicht entleert oder Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf oder der Abgabe von Speisen oder Getränken entstehen, nicht einsammelt,
 - b) Abfallbehälter so aufstellt, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.
12. entgegen § 11 Abs. 4
 - a) Sperrmüll bzw. Elektro- und Elektronikaltgeräte früher als am Vorabend des Abfuhrtages bereitstellt;
 - b) Abfalltonnen, nicht abgeholte gelbe Säcke, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte am Abend des Abfuhrtages von öffentlichen Flächen nicht entfernt.
13. entgegen § 12
Plakate, Aufkleber oder schriftlichen Mitteilungen an Verkehrsflächen, Bushaltestellen, Bäumen, Containern, Laternen oder öffentlichen Anlagen sowie an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Einrichtungen grenzen, anbringt.
14. entgegen § 13
 - a) vor der Auffahrt auf eine Straße landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht so reinigt, dass die Straße nicht mehr als unvermeidbar verschmutzt wird;
 - b) befestigte Wirtschaftswege, die durch Feldarbeit verschmutzt werden, nicht täglich, spätestens nach Beendigung der Arbeit, reinigt;
 - c) die zum Transport von Gülle, Jauche und Dünger verwendeten Geräte nicht so beschafft und verschließt, dass eine Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen ist.
15. entgegen § 14
an Fahrzeugen aller Art, auf Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen Reinigungen oder sonstige Arbeiten durchführt, obwohl dadurch gesundheits- oder umweltschädliche Stoffe, insbesondere Benzin, Öl oder Konservierungsmittel, in die Kanalisation gelangen oder im Boden versickern können, oder Verschmutzungen als Verursacher nicht unverzüglich beseitigt.
16. entgegen § 15
 - a) Wertstoffcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr oder 20.00 bis 06.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen bestückt;
 - b) jegliche Stoffe im Freien an Sonn- und Feiertagen verbrennt;
 - c) Brauchtums- und größere Lagerfeuer (mit einem Durchmesser von mehr als 1 m) nicht beantragt;
 - d) wasserhaltige Grünmaterialien, behandelte Holzreste, Möbelteile, Kunststoffe aller Art, sonstige Abfälle und Müll verbrennt;
 - e) eine Rauchentwicklung sowohl bei Kleinstfeuern, als auch bei großen Lagerfeuern nicht verhindert.
 - f) die Feuerstelle nicht bis zum vollständigen Erlöschen der Glut beaufsichtigt lässt.

§ 17 Geldbuße

- (1) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße zwischen 5,00 und 1.000,00 Euro geahndet werden. Verstöße gegen §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung werden nach landesrechtlichen Regelungen geahndet.
- (2) In der Regel werden Ordnungswidrigkeiten wie folgt geahndet.

1.	entgegen § 6 Abs. 1 an Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen grenzende Grundstücks- oder Gebäudeteile nicht so unterhält, dass eine Beeinträchtigung der Benutzer von Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen ausgeschlossen ist, insbesondere Blumentöpfe oder -kästen, Dachziegel oder Regenrinnen gegen das Herabstürzen nicht sichert.	30, -
2.	entgegen § 6 Abs. 2 Einfriedungen vor Grundstücken an der Straßenfront so herstellt oder unterhält, dass dadurch die Verkehrsteilnehmer gefährdet oder behindert werden.	30, -
3.	entgegen § 6 Abs. 4 an Verkehrsflächen gelegene Kellerluken, -schächten, Gruben oder ähnliche Öffnungen nicht mit einem festen Deckel oder mit Türen verschließt.	30, -
4.	entgegen § 7 a) auf Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen Tiere so mit sich führt, dass sie die Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen beschädigen oder verunreinigen, oder die von ihren Tieren verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht unverzüglich beseitigt; b) kein geeignetes Material zur Aufnahme des Tierkotes mit sich führt oder dieses nicht vorzeigt; c) Tiere auf Kinderspielplätze mitnimmt; d) Hunde in den bezeichneten Straßen und Anlagen nicht an der Leine führt.	100, - 20, - 100, - 50, -
5.	entgegen § 8 a) Pflanzen, Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt; b) Einrichtungsgegenstände unbefugt von ihrem bestimmungsgemäßen Platz entfernt, oder beschädigt, oder beschmutzt.	50, - 50, -

6.	entgegen § 10 als Anlieger sein Haus nicht mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummern versieht oder die Hausnummer nicht von der Straße her gut erkennbar und lesbar hält.	25, -
7.	entgegen § 11 Abs. 1 Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen anders als bestimmungsgemäß benutzt, insbesondere ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt, oder auf Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde übernachtet.	100, -
8.	entgegen § 11 Abs. 2 ein Verunreinigungsverbot missachtet: 1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen oder Abfall, Lebensmitteln, Papier, Glas, Verpackungsmaterial, Zigarren- und Zigarettenkippen sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen; 2. im Haushalt bzw. im Gewerbe angefallener Müll in Papier- bzw. Abfallkörbe zu füllen, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind; 3. Abfälle aus den Straßenpapier- bzw. Abfallkörben herauszunehmen und umherzustreuen; 4. das Reinigen von Gegenständen aus offenen Fenstern, von Balkonen oder Terrassen oder von den Türen nach der Straßenseite hin; 5. das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen; 6. die Versickerung oder die Einleitung gesundheits- oder umweltschädlicher Stoffe in das Kanalnetz; 7. das Einschütten oder Einkehren von Kehricht, Schmutz oder sonstigem Abfall in Straßenrinnen oder Sinkkästen; 8. das Urinieren in der Öffentlichkeit; 9. das illegale Ablagern von Müll, z.B. Grünabfälle, Sperrmüll und Bauschutt, an Containerplätzen, im Wald und auf öffentlicher Fläche; 10. das Wegwerfen oder das Zurücklassen von Kaugummi; 11. Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen verunreinigt, die nicht vorgenannt wurden.	25, - 150, - 50, - 20, - 75, - 150, - 100, - 100,- 50,- 100,- 150,- 100,- 100,- 50,-
9.	entgegen § 11 Abs. 3 a) von ihm verschmutzte Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen nicht unverzüglich säubert, als Anbieter von Waren zum sofortigen Verzehr die erforderlichen Abfallbehälter nicht aufstellt oder bei Bedarf nicht entleert oder Abfälle, die im Zusammenhang mit dem	50, -

	Warenverkauf oder der Abgabe von Speisen oder Getränken entstehen, nicht einsammelt; b) Abfallbehälter so aufstellt, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.	20, -
10.	entgegen § 11 Abs. 4 a) den Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte früher als am Vorabend des Abfuhrtages bereitstellt; b) Abfalltonnen, nicht abgeholte gelbe Säcke, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte am Abend des Abfuhrtages von öffentlichen Flächen nicht entfernt.	50,- 50,-
11.	entgegen § 12 Plakate, Aufkleber oder schriftliche Mitteilungen an Verkehrsflächen, Bushaltestellen, Bäumen, Container, Straßenlampen oder öffentlichen Anlagen sowie an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen grenzen, anbringt.	50, -
12.	entgegen § 13 a) vor der Auffahrt auf eine Straße landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht so reinigt, dass die Straße nicht mehr als unvermeidbar verschmutzt wird; b) befestigte Wirtschaftswege, die durch Feldarbeit verschmutzt werden, nicht täglich, spätestens nach Beendigung der Arbeit, reinigt; c) die zum Transport von Gülle, Jauche und Dünger verwendeten Geräte nicht so beschafft und verschließt, dass eine Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen ist.	50,- 50,- 50,-
13.	entgegen § 14 an Fahrzeugen aller Art, auf Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen Reinigungen oder sonstige Arbeiten durchführt, obwohl dadurch gesundheits- oder umweltschädliche Stoffe, insbesondere Benzin, Öl oder Konservierungsmittel, in die Kanalisation gelangen oder im Boden versickern können, oder Verschmutzungen als Verursacher nicht unverzüglich beseitigt.	50, -
14.	entgegen § 15 a) Wertstoffcontainer an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr oder 20.00 bis 06.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen bestückt; b) jegliche Stoffe im Freien an Sonn- und Feiertagen verbrennt; c) Brauchtums- und größere Lagerfeuer (mit einem Durchmesser von mehr als 1 m) nicht beantragt; d) wasserhaltige Grünmaterialien, behandelte Holzreste, Möbelteile, Kunststoffe aller Art, sonstige Abfälle und Müll verbrennt;	25,- 50,- 100,- 250,-

	e) eine Rauchentwicklung sowohl bei Kleinstfeuern, als auch bei großen Lagerfeuern nicht verhindert.	50,-
	f) die Feuerstelle nicht bis zum vollständigen Erlöschen der Glut beaufsichtigt lässt.	50,-

Bei Mehrfachverstößen oder wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann die Geldbuße erhöht werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

unbedruckt